Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 244. **Freitag** den 1. September. **1865.**

Bekanntmachung,

die Zulassung von Dachbedeckungsmaterialien aus den Fabriken von König und Lohse in Niederau und L. Haurwitz und Co. in Stettin als Surrogat harter Dachung betreffend; vom 25. August 1865.

Nachdem die Dachpappenfabrik von Stalling und Co. in Niederau auf die Firma König und Lohse übergegangen ist, so hat das Ministerium des Innern auf desfallsiges Ansuchen und nach vorgängiger Erörterung beschlossen, die unter dem 27. Februar 1861 bekannt gemachte Anerkennung der Dachpappen aus der erstgedachten Fabrik als Surrogat harter Dachung auf die Dachpappen aus der Fabrik von König und Lohse hiermit zu übertragen.

Demnächst hat das Ministerium des Innern auf Grund der angestellten Untersuchung und vorgenommenen Brennversuche beschlossen, auch

a) das patentirte Lohse'sche Dachbedeckungs-Fabrikat aus derselben Fabrik, sowie

b) die Asphalt-Dachpappe und die Holzcementbedachung aus der Fabrik von L. Haurwitz und Co. in Stettin

nach Maaßgabe der Verordnung, das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe und Dachfilz betreffend, vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, 15. Stück S. 321) und unter den aus dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen bis auf Weiteres und mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als Surrogat der harten Dachung anzuerkennen.

Mit Bezugnahme auf §. 3 der angezogenen Verordnung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen, §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften in Gemäßheit §. 14, b. der Ausführungs-Verordnung zu gedachtem Gesetze zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 25. August 1865.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: Kohlschütter. Schmiedel.

Bekanntmachung.

Den bisherigen Rayon für Fuhren der Fiacres und concessionirten Einspänner haben wir auf die nachstehend unter I. aufgeführten Ortschaften unter Feststellung der beigefügten Fahrpreise ausgedehnt, auch den concessionirten Einspännern die unter II. verzeichneten neuen Stationsplätze angewiesen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft.

Leipzig, den 26. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. H.

I.

	für 1 Person	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.
Wahren	12 Ngr	15 Ngr	18 Ngr	20 Ngr
Lößnig	10 „	12 „	14 „	16 „
Dölitz	12 „	15 „	18 „	20 „
Meusdorf	12 „	15 „	18 „	20 „
Altsellerhausen	7½ „	10 „	12 „	14 „
Abtnaundorf	10 „	12 „	14 „	16 „
Händels Bad	4 „	6 „	8 „	10 „
Jüdischer Friedhof	4 „	6 „	8 „	10 „
Connewitz, durch den Johannapark, Nonne und Linie	15 „	20 „	25 „	30 „
Connewitz über Lindenauer Chaussee, Nonne und Linie	15 „	20 „	25 „	30 „
Connewitz auf dem Schleußiger Weg und durch die Linie	14 „	16 „	18 „	20 „
Schleußig	5 „	7½ „	10 „	12½ „
Kleinzschocher:				
über Schleußig	10 „	12 „	14 „	16 „
über Lindenau	12 „	15 „	18 „	20 „
Rosenthal-Fahrweg	Stundenpreis.			

II.

Emilienstraße an dem Puncte, wo dieselbe rechts nach der Zeitzer Straße und links nach der Albertstraße abzweigt;
Sophienstraße an deren Kreuzung mit der Zeitzer Straße;
Nürnberger Straße an deren Kreuzung mit der Sternwartenstraße;
Marienplatz;
Dörrienstraße an deren Ausmündung in die Querstraße;
freier Platz an der Kreuzung der West- und Promenadenstraße;
Ritterplatz, jedoch nur außer den Messen;
freier Platz zwischen der Mühlgasse, dem Obstmarkte und der Wasserkunst, am Jähnich'schen Hause;
Frankfurter Straße vor der Angermühle;
Roßplatz vor dem Kurprinz.

Bekanntmachung, die Biener-Stiftung für Blinde betr.

Den 4. nächsten Monats soll die, mit der Biener-Stiftung verbundene Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde eröffnet werden.

Wir machen dies, unter Bezugnahme auf nachstehendes Regulativ, hiermit bekannt und bemerken zugleich, daß die Anmeldungen bei dem in der Anstalt (im Waisenhause) wohnhaften Herrn Director Freiherrn von St. Marie zu erfolgen haben.

Leipzig, den 22. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Regulativ für die Beschäftigungsanstalt in der Biener-Stiftung.

§. 1. Die Beschäftigungsanstalt hat den Zweck:

1) sowohl die nach der Confirmation aus der Stiftung entlassenen als auch andere erwachsene, heilbare oder unheilbare, Blinde — männlichen und weiblichen Geschlechts — in Strohkorbflechten und dergl. so wie in Stricken und sonst angemessen **in der Anstalt selbst** zu unterrichten,

oder auch ihnen

2) Arbeit mit **ins Haus** zu geben.